

Kreis Blatt



Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 55.

Donnerstag, den 10. Mai 1917.

33. Jahrgang.

Sonder-Ausgabe.

Nachtrag

Nr. Mc. 1700/4. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 10. Mai 1917.

Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen zur Bekanntmachung Nr. Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium, werden hierdurch auf Ersuchen des kgl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

1.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen oder durch öffentliche Bekanntmachung enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Uebnahmepreis.

Der von den Beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis wird auf

12,00 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge*) und 9,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen*) festgesetzt

Diese Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle. Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgelegt. Ablieferer, welche die in § 9 der alten Fassung genannten Uebnahmepreise von 7 Mk. für jedes kg Aluminium ohne Beschläge und von 5,60 Mk. für jedes kg Aluminium mit Beschlägen bereits erhalten haben, können bei der beauftragten Behörde die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den neuen Uebnahmepreisen und den bereits gezahlten beanspruchen. In den Fällen, in denen diese Ablieferer bereits einen Antrag auf Festlegung des Uebnahmepreises an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gerichtet haben, können sie, falls sie nunmehr mit den neuen Uebnahmepreisen einverstanden sind, den Antrag beim Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zurückziehen und die Quittung gegen einen Anerkennungsschein mit den höheren Uebnahmepreisen austauschen. Die Annahme des Anerkennungsscheines schließt auf alle Fälle die weitere Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft aus.

III.

Hinzugefügt wird § 11:

§ 11.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen aus Aluminium.

Außer den in § 2 der Bekanntmachung nebst Anmerkung bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen von den Sammelstellen angenommen werden:

sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände aus Aluminium sowie Altmaterial zu einem Preise von 2,50 Mk. für jedes kg Aluminium.

Den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Bewilligung anderer Uebnahmepreise oder die Anrufung des Reichsschiedsgerichts zwecks Festlegung eines anderen Uebnahmepreises kommt für diese abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

Frankfurt a. M., den 10. Mai 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderen Materialien als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle der §§ 9, 10 treten folgende Vorschriften:
§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung

oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu verpflegenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Der Erwerb von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 60 Kilogramm zum Zwecke der Selbstversorgung ist verboten.

§ 9 a. Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen, und wenn die Schlachtung nach dem 30. September 1917 erfolgt, mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorkehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10 a) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung versagt wird oder die überschüssigen Menge an besonderen Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 9 b. Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Überwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsermittlung Grundsätze aufzustellen.

§ 10. Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 10 a zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10 a. Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verpflegten Personen nur so viele Fleischarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Kriegsernährungsamte für die Reichsfleischarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet. Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist, als die nach § 6 festgesetzte; beim ersten Schwein, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach § 6 festgesetzte Wochenmenge zu verdoppeln.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahrs belassen werden.

§ 10 b. Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

2. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In Nr. 1 wird an Stelle von: „§ 10“ gesetzt: „§ 10 b Abs. 1 oder den nach § 10 b Abs. 2 erlassenen Bestimmungen“;
- in Nr. 2 wird hinter den Worten: „§ 5 Abs. 2“ eingefügt: „§ 9 Abs. 3“;
- in Nr. 3 wird die Zahl „9“ durch „9 a“ ersetzt;
- in Nr. 5 wird an Stelle der Zahl „10“ gesetzt: „9 b“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.
Berlin, den 2. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) wird der Preis, der beim Verkaufe von Saatgut nicht überschritten werden darf, für ausdauernde Lupinen

(Lupinus poliphyllus oder perennis) auf 180 Mark für den Doppelzentner festgesetzt.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki

Bekanntmachung

über die Fischerei im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereireiordnung) vom 29. März 1917 und des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 wird folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Untermäßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischteichen entfernt werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Bürgermeister beglaubigt sein muß.

Ebenso sind untermäßige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmaßen zulässiger Weise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.

§ 2. In dem Rhein, der Lahn, dem Main und der Nidda ist der Fischfang während der Zeit vom 15. April bis einschließlich 26. Mai verboten (Frühjahrschonzeit). Zulässig ist jedoch der Fischfang mit der Handangel und die sog. stille Fischerei, d. h. solche mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden (z. B. Stellnetze, Althamen, Ankerküllen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-) Netze ohne Begleitung von Fahrzeugen).

§ 3. In allen übrigen, im § 2 nicht genannten Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fischfang während der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 9. Dezember gänzlich verboten (Winterschonzeit). Ausgenommen ist der Fang auf Lachse für die im § 4 eine Artenschonzeit festgesetzt ist.

§ 4. In sämtlichen Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden ist der Fang des Lachses während der Zeit vom 1. November bis 26. Dezember verboten.

§ 5. Von dem Marktverbot, dem die während der im § 4 dieser Bekanntmachung festgesetzten Artenschonzeit in offenen Gewässern gefangenen Fische nach § 107 Absatz 2 F. G. unterliegen, werden nach Absatz 3 daselbst diejenigen Fische befreit, die in Bezirken mit anderer Artenschonzeit zulässigerweise gefangen sind, oder die aus dem Auslande stammen, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein in der im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß Fische aus geschlossenen Gewässern stammen und aus diesem Grunde keiner Schonzeit und demnach keinem Marktverbot unterworfen sind, gilt durch einen Ursprungsschein ohne weiteres als erbracht, kann aber auch auf andere Weise geführt werden.

§ 6. In der Umgebung der Fischpässe im Main und in der Lahn ist jeder Art Fischfang 10 Mtr. oberhalb und 10 Mtr. unterhalb der Pässe auf 5 Mtr. Breite ständig verboten.

Wiesbaden, den 13. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden (Fischereibehörden) wollen sich die Durchführung der Vorschriften angelegen sein lassen.

Im Allgemeinen soll auf Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers bei Handhabung aller Bestimmungen sowohl der Fischereireiordnung als auch der Bekanntmachung auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Namentlich soll Fischern, die nicht in der Lage sind, die nach Abschnitt V der Fischereireiordnung vorgeschriebenen Kennzeichen sogleich an ihren Fischereizug anzubringen, eine angemessene Frist dafür, nötigenfalls bis zum Friedensschluß, bewilligt werden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen auf Grund der Bestimmungen in einzelnen Regierungsbezirken Änderungen an Fanggeräten vorzunehmen sind. Soweit es sich um die Fischereireiordnung handelt, dürfen solche Ausnahmen jedoch ohne Zustimmung des Herrn Ministers nicht über den 1. April 1918 hinaus erstreckt werden.

Westerburg, den 25. April 1917.

Der Landrat.

Beim Königlichen Kriegsministerium und bei mir gehen dauernd Gesuche um käufliche Ueberlassung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Beutepferden ein. Diese Pferde werden den Landwirtschaftskammern zur weiteren Verteilung an Landwirte und Gewerbetreibende überwiesen. Die an mich oder an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche müssen daher meistens den Landwirtschaftskammern zur weiteren Bearbeitung übersandt werden. Die hierdurch entstehende Verzögerung können die Bewerber vermeiden, wenn sie ihre Gesuche sogleich an die zuständigen Landwirtschaftskammer unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen der örtlichen Behörden richten.

Berlin, den 25. April 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten